

Bundessozialgericht
2.Senat
Az.: 2 RU 224/56

Kassel-Wilhelmshöhe, den 27. Oktober 1956
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261-16264

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

wird der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem
Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen, abgelehnt.

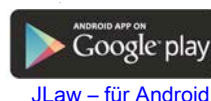
G r ü n d e :

Der Kläger, dem als Entschädigung für einen 1908 erlittenen Unfall Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. bewilligt wurde, begehrt die Gewährung einer Rente von 50 v.H. In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht Karlsruhe hat jedoch das Landessozialgericht Baden-Württemberg die weitergehenden Ansprüche des Klägers zurückgewiesen. Gegen das ihm am 29. Juli 1956 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 1956 hat der Kläger am 24. August 1956 mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schriftsatz Revision eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm zur Durchführung des Revisionsverfahrens das Armenrecht unter Beiordnung eines Prozeßbevollmächtigten zu bewilligen.

Gemäß § 167 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nicht nach § 166 Abs. 2 SGG vertreten ist, das Armenrecht bewilligt werden, wenn er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts außerstande

ist, die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten, und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ob die vom Kläger beabsichtigte Revision hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dahingestellt bleiben; denn nach Ansicht des beschließenden Senats ist der Kläger nicht arm im Sinne des Gesetzes.

Der Kläger hat ein Vermögenszeugnis vorgelegt, nach dem er über ein monatliches Einkommen von 385,60 DM verfügt und Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen nicht zu erfüllen hat. Über den Begriff des notwendigen Unterhalts gibt § 114 ZPO selbst keinen Aufschluß. Er ist weder dem standesmäßigen (§ 1610 BGB) noch dem notdürftigen Unterhalt (§ 1611 BGB) gleichzusetzen, liegt vielmehr zwischen beiden (Baumbach-Lauterbach Zivilprozeßordnung 23. Aufl. Anm. 2 A zu § 114 ZPO). Zur Ermittlung des notwendigen Unterhalts sind im Einzelfalle die Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seine Verpflichtungen Personen gegenüber, denen er auf Grund familienrechtlicher Vorschriften unterhaltspflichtig ist, zu prüfen. Wegen des Fehlens einer gesetzlichen Bestimmung über das Maß des notwendigen Unterhalts kommen hierbei vergleichsweise die Vorschriften über den Pfändungsschutz bei Arbeitseinkommen in Betracht; denn der notwendige Unterhalt kann in der Regel nicht über der pfändungsfreien Grenze des Verdienstes eines Arbeitnehmers liegen (so Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl. Anm. II 1a zu § 114 und Beschluß des Kammergerichts Berlin-West vom 2.9.1950 in Juristische Rundschau 1951 S.184). Die in § 850c ZPO vorgesehene Regelung führt, darin ist dem Kammergericht beizupflichten, bei der Bemessung der Beurteilung des notwendigen Unterhalts im Sinne des § 114 ZPO zu einem billigen und gerechten sozialen Ergebnis. Ihre Anwendung schließt zudem eine starre Festlegung des notwendigen Unterhalts aus und bietet genügend Spielraum, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht zu werden. Die Anwendung dieses Maßstabes im vorliegenden Fall auf das Einkommen des Klägers ergibt einen Betrag von 233,98 DM, der nicht dem Zugriff durch eine Pfändung unterliegt. Selbst wenn man diesen Betrag mit Rücksicht auf den durch die körperlichen Beschwerden des Klägers möglicherweise verursachten durch Leistungen der Sozialversicherung nicht gedeckten höheren Lebens-



bedarf weitere 50 DM monatlich zurechnet, verbleiben dem Kläger noch mindestens 100 DM monatlich zur Bestreitung der Prozeßkosten. Diese Mittel gestatten es ihm, einen Prozeßbevollmächtigten mit seiner Vertretung zu beauftragen; denn die diesem nach § 196 SGG zustehende Gebühr wird nach Lage der Sache 150 DM nicht übersteigen, und weitere Unkosten, die den Kläger im Falle des Unterliegens im Rechtsstreit treffen könnten, wird er erst nach Abschluß des Verfahrens aufzubringen haben.

Da der Kläger somit nicht als arm im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, fehlt es an einer notwendigen Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts. Der Antrag des Klägers mußte mithin abgelehnt werden, ohne daß der Senat in eine sachliche Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision eintreten konnte.

